C/2026/1851

25.3.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12378 — EFMS / GIC ACQUIRERS / KELDA GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1851)

1. Am 17. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à.r.l („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert von EQT AB (Schweden),

— Epsom Investment Pte. Ltd („Epsom“) und Nubia Investment Pte. Ltd („Nubia“, zusammen mit Epsom die „GIC-Käufer“) (beide aus Singapur), beide kontrolliert von der GIC Group (Singapur),

— Kelda Holdings Limited (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „Kelda Group“) (Jersey, Vereinigtes Königreich).

EFMS und die GIC-Käufer übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Kelda Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT Active Core Infrastructure, der zur Investmentfondsgruppe EQT gehört. EFMS steht im alleinigen Eigentum von EQT AB (publ.). Die Portfoliounternehmen von EQT sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und geografischen Räumen tätig,

— Epsom und Nubia sind zwei Holdinggesellschaften, die gegründet wurden, um Infrastrukturinvestitionen zu halten, die von GIC Special Investments Pte. Ltd („GICSI“) verwaltet werden, dem Geschäftszweig der GIC Group für Private Equity und Infrastruktur. GICSI verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in den Bereichen Private-Equity, Risikokapital und Infrastruktur sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.

— Die Kelda Group ist ein Wasserversorgungsunternehmen, das in der Region Yorkshire in Nordengland (Vereinigtes Königreich) Dienstleistungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12378 — EFMS / GIC ACQUIRERS / KELDA GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË